



Kanton Zürich
Baudirektion



Merkblatt
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Vorgehen für die Bewilligung von kleinen ökologischen Aufwertungen



Dieses Merkblatt informiert darüber, wie kleine ökologische Aufwertungen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden.

Mit „kleinen ökologischen Aufwertungen“ ist in diesem Merkblatt das Anlegen von ökologischen Strukturen im Sinne der Beispiele auf Seite 2 gemeint. Ihr Zweck ist die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Landwirtschafts- und Freihaltezone.

Kleine ökologische Aufwertungen, die ausserhalb der Bauzone erstellt werden sollen, werden gemäss Art. 22 RPG als zonenkonforme Vorhaben beurteilt und bewilligt. Zonenkonforme Vorhaben sind aktuell von der Fruchtfolgeflächen-Kompensation ausgenommen.

Wann ökologische Aufwertungen bewilligungsfrei erstellt werden können oder ob eine kantonale Baubewilligung notwendig ist, hängt von der Art und dem Umfang des Vorhabens ab. Hierzu gibt Seite 4 Auskunft.

Art. 16 Raumplanungsgesetz (RPG)

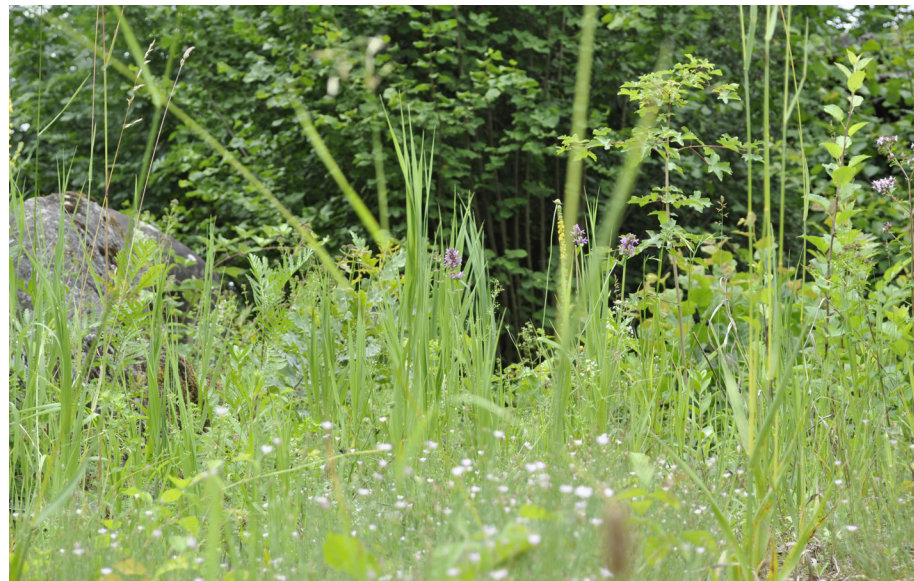
Landwirtschaftszonen dienen dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Art. 22 Abs. 2 lit. a Raumplanungsgesetz (RPG)

Die Bauten und Anlagen müssen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen.

Art. 18 Abs. 1 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.



Bildquelle: Naturlehrgebiet Buchwald

Bauvorhaben mit ökologischen Aspekten, die in erster Linie aber einem anderen Zweck dienen oder zu einer Nutzungsintensivierung führen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Hierzu zählen beispielsweise die Gestaltung von Spielplätzen, Erholungsanlagen, Werk- und Lagerplätzen, Anlagen für die hobbymässige Tierhaltung sowie das Erstellen von Sitzplätzen und Terrassen.

Etappenweise geplante und/oder ausgeführte Vorhaben werden bezüglich der Kriterien auf Seite 4 als eine zusammenhängende Anlage beurteilt.

Sämtliche Vorhaben müssen die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten.



Vorgehen für die Bewilligung von kleinen ökologischen Aufwertungen



Übersicht: Kleine ökologische Aufwertungen und ihre Anforderungen

(Aufzählung nicht abschliessend)

Einzelbäume / Gehölzgruppen

Einheimisch, standortgerecht, landschaftstypisch, alterungsfähig, vielfältig



Organische Strukturen

Frei von invasiven Neophyten, unbehandelt, naturbelassen (z.B. Asthaufen, Totholzstrukturen)



Kleinstgewässer / Feuchtstellen

Geringe Wassertiefe, keine Badenutzung, Kraut- und/oder Gehölzsaum, naturnahe Pflege



Wildhecken

Einheimisch, standortgerecht, vielfältig, kein Formschnitt, bevorzugt dornen- und fruchttragend, Krautsaum



Bildquelle: Naturlehrgebiet Buchwald / ARE

Mineralische Strukturen

Lokaltypisches Material, (z.B. Steinhaufen, Ruderalfläche, Kies- und Sandflächen, Trockensteinmauern)



Magerwiesen / Trockenstandorte

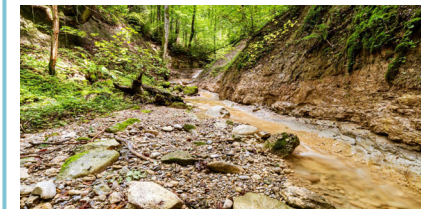
Einheimisches, lokaltypisches Saat- und Pflanzgut, bevorzugt Direktbegrünung mit artenreichem, regionalem Schnittgut



Förderbeiträge für Biodiversität

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung von Projekten für die Biodiversitätsförderung. Ein Beispiel ist das Förderprogramm «Vielfältige Zürcher Gewässer». Es kann bei ökologischen Aufwertungen im Bereich von öffentlichen Gewässern 90% an die Kosten beitragen.

[Vielfältige Zürcher Gewässer - Strukturen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)



Bildquelle: AWEL

Weitere Informationen

- [Merkblatt Hecken](#)
- [Gebietsfremde Arten](#)
- www.agrinatur.ch



Kanton Zürich
Baudirektion



Merkblatt
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Vorgehen für die Bewilligung von kleinen ökologischen Aufwertungen



Regelung zu Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenverbrauch

Für Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenverbrauch bis 500 m² braucht es keine kantonale Bewilligung. Liegt die Summe über 500 m², muss ein Baugesuch eingereicht werden.

Anders als bei herkömmlichen Baugesuchen müssen bei Baugesuchen für kleine ökologische Aufwertungen zwischen 500 m² und 1000 m² nur folgende Unterlagen bei der zuständigen kommunalen Baubehörde eingereicht werden:

- Kurzer Projektbeschreibung mit Aussagen zur Standortwahl und den Projektzielen
- Situationsplan
- Weitere für das Verständnis wichtige Handskizzen/ Details
- Formular „Deklaration Abtrag und Verwertung Boden“
- ggf. Meldeblatt zu Bodenverschiebungen

Für grösserflächige ökologische Aufwertungen (> 1000 m²) ist ein Baugesuch mit den Unterlagen gemäss § 3 BVV einzureichen.

Schema zur Prüfung der Bewilligungspflicht

Auf der nächsten Seite befindet sich das Schema zum Vorgehen für die Bewilligung von kleinen ökologischen Aufwertungen.

Bewilligungsfreie Vorhaben

Einheimische, standortgerechte Einzelbäume, Gehölzgruppen und Wildhecken sind unabhängig von ihrer Länge und Höhe immer bewilligungsfrei. Auch temporäre Schutzmassnahmen für Jungpflanzen wie Frassschutzzäune sind bewilligungsfrei.

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Massive lineare Strukturelemente wie Totholzhecken oder Trockensteinmauern sind ab 1m Höhe unabhängig von ihrer Länge und Lage bewilligungspflichtig.

Blocksteinmauern und Steinkörbe gelten nicht als ökologische Aufwertung.



Bildquelle: Naturlehrgebiet Buchwald

Kontakt

Amt für Raumentwicklung
Fachstelle Landschaft
Tel. 043 259 30 22
fslandschaft@bd.zh.ch

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz
Tel. 043 259 30 32
naturschutz@bd.zh.ch

Fachstelle Bodenschutz
Tel. 043 259 32 78
bodenschutz@bd.zh.ch

Fischerei- & Jagdverwaltung
Tel. 043 257 97 97
fjv@bd.zh.ch

Abteilung Wald
Tel. 043 259 27 50
wald@bd.zh.ch

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasser & Gewässer
043 259 32 07
gewaesserschutz@bd.zh.ch



	Bewilligungsfrei	Baubewilligung
Summe aus Bodenauftrag, Bodenabtrag oder Bodenverbrauch	< 500 m ²	< 1000 m ²
Materialzufuhr (z.B. Sand, Kies, Boden)	< 300 m ³	> 300 m ³
Höhe punktueller Struktur (z.B. Asthaufen, Steinhaufen, Totholzstrukturen)	< 3 m	> 3 m
Länge lineare Struktur (z.B. Trockensteinmauern/ Totholzhecken unter 1m Höhe)	< 50 m	> 50 m
Tangiert Prüfperimeter für Bodenverschiebung (PBV) und Abfuhr von Boden	< 50 m ³	> 50 m ³
Bewilligungspflicht in speziellen Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • in Kataster der belasteten Standorte (KbS) • in archäologischer Zone • in Gewässerraum • in Grundwasserschutzzone 	Nein	Ja
Waldabstand	bis 5 m an die Waldgrenze heran (Ausnahme: Trockensteinmauern Mindestabstand 15 m)	ab 5 m und näher an der Waldgrenze (Trockensteinmauer ab 15 m oder näher an der Waldgrenze)
Vorhaben an besonderer Lage: <ul style="list-style-type: none"> • Wildtierkorridor • Naturschutzgebiet • Waldgrenze • Strassen und Wege 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Aufwertungsmassnahmen innerhalb von Wildtierkorridoren sollen die Funktion der Wildtierkorridore verbessern und keinesfalls verschlechtern. Werden massive, lineare Strukturen in einem Wildtierkorridor erstellt, muss die Fischerei- und Jagdverwaltung informiert werden. • Im Naturschutzgebiet sind Vorhaben immer vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abzusprechen. • Einzelne kleinere Strukturen wie Asthaufen/ Steinhaufen können bis an die Waldgrenze heran in Eigenverantwortung erstellt werden, sofern sie die Waldbewirtschaftung nicht behindern. • Bei jedem Vorhaben ist der Abstand zu Strassen, Fusswegen, Velowegen usw. gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, LS 700.4) einzuhalten. 	
Einzureichende Gesuchsunterlagen	Keine Unterlagen notwendig	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzer Projektbeschrieb mit Aussagen zur Standortwahl und den Projektzielen • Situationsplan • Weitere für das Verständnis wichtige Handskizzen/ Details • Formular „Deklaration Abtrag und Verwertung Boden“ • ggf. Meldeblatt zu Bodenverschiebungen